

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1979

Nummer 104

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
820	8. 11. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW) . .	2414

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 11. 1979	Bek. – Baulicher Zivilschutz; Informationsseminar „Schutzraumbau“	2430
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 11. 1979	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1979	2431
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 62 v. 29. 11. 1979	2440

I.

820

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskassen (FPO-KKNW)

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 11. 1979 - II A 4 - 3551.34.162

Die Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskassen in Nordrhein-Westfalen haben zur Förderung der Fortbildung des Personals ihrer Mitgliedskassen aufgrund von § 414 e Buchst. f der Reichsversicherungsordnung (RVO) die nachstehende Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskassen (FPO-KKNW) aufgestellt:

Erster Teil

Fortbildungsordnung

§ 1

Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist es, den Angestellten zu befähigen, im Krankenkassendienst Aufgaben gehobener Funktionen selbständig und weitgehend eigenverantwortlich wahrzunehmen. Der Angestellte soll nach Beendigung der Fortbildung über gründliche Kenntnisse allgemeiner Rechtsgrundsätze, des Sozialversicherungsrechts, der Dienstleistungsfunktion der sozialen Krankenversicherung sowie der Prinzipien wirtschaftlichen Handelns verfügen; er soll umfassend staatsbürgerlich gebildet und in der Lage sein, allgemeine Zusammenhänge des Staats-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwesens zu erkennen.

§ 2

Zulassung zur Fortbildung

(1) Zur Fortbildung werden, vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4, auf ihren Antrag hin zugelassen

1. Sozialversicherungsfachangestellte (§ 2 AO-SozV, § 108 BBiG),
2. Personen, die eine mit der Abschlußprüfung nach § 34 BBiG für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten vergleichbare Prüfung für den Dienst in der Arbeitsverwaltung oder eine vergleichbare staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den öffentlichen Dienst mit Erfolg abgelegt haben,
3. Personen mit der Fachhochschulreife, einer anderen Hochschulreife oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß.

(2) Voraussetzung für die Zulassung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen ist, daß sie nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung eine Tätigkeit bei einem Träger oder Verband der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt haben. In der Regel soll die Tätigkeit der Personen nach Absatz 1 Nr. 1 ein Jahr, der Personen nach Absatz 1 Nr. 2 zwei Jahre betragen. Für die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen soll die nach Ablegung der Abschlußprüfung zurückzulegende Zeit der Tätigkeit angemessen verkürzt werden, wenn sie in dieser Zeit Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet haben.

(3) Bei den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen geht der Fortbildung eine Einführungszeit voraus, in der die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sind, die denen der theoretischen und praktischen Berufsausbildung im Sinne der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten entsprechen. Die Einführungszeit soll in der Regel ein Jahr betragen. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet nach Maßgabe des Bedarfs die Krankenkasse, bei welcher der Angestellte beschäftigt ist. Im übrigen braucht dem Antrag nicht entsprochen zu werden, wenn begründete Zweifel bestehen, das das Ziel der Fortbildung erreicht wird.

§ 3

Fortbildungsdauer

(1) Die Fortbildungsdauer beträgt vierundzwanzig Monate.

(2) Wird die Fortbildung aus einem vom Angestellten nicht zu vertretenden Grund unterbrochen und ist dadurch das Erreichen des Fortbildungszieles gefährdet, so wird die Fortbildungsdauer auf Antrag des Angestellten um den Zeitraum verlängert, der erforderlich ist, das Versäumte nachzuholen.

(3) Die Fortbildung kann aus einem wichtigen Grund abgebrochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen Fortbildungspflichten gröblich verstoßen wird.

§ 4

Gegenstand der Fortbildung

Im Rahmen der Fortbildung sind mindestens die Inhalte zu vermitteln, die der Fortbildungsrahmenplan, der Bestandteil dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung ist, lernzielorientiert und nach Fortbildungsabschnitten gegliedert ausweist.

§ 5

Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildung baut auf den Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die Gegenstand der Berufsausbildung oder der Einführungszeit (§ 2 Abs. 3) sind. Sie ist theoretisch und praktisch durchzuführen.

(2) Die theoretische Fortbildung soll die im Fortbildungsrahmenplan ausgewiesenen Inhalte nach didaktisch-methodischen Gesichtspunkten auf wissenschaftlicher Grundlage praxisbezogen vermitteln. Sie ist in Schulungseinrichtungen der Verbände der Krankenkassen oder der Krankenkassen in Vollzeitlehrgängen durchzuführen. Die Vollzeitlehrgänge sollen insgesamt 600 Unterrichtsstunden umfassen.

(3) Während der praktischen Fortbildung soll der Fortzubildende unter Anleitung hierfür qualifizierter Angestellter mit Funktionen vertraut gemacht werden, die den im Fortbildungsrahmenplan ausgewiesenen Inhalten entsprechen. Die Leitung und Überwachung der praktischen Fortbildung obliegt einem persönlich, fachlich sowie berufs- und arbeitspädagogisch geeigneten Angestellten.

(4) Soweit es die besonderen Verhältnisse bei den Betriebskrankenkassen erfordern, kann unter Beachtung des Fortbildungszieles bei der Durchführung der Fortbildung von der Gliederung der Fortbildungsabschnitte und von Absatz 3 abgewichen werden.

Zweiter Teil

Prüfungsordnung

I. Abschnitt

Prüfungsanforderungen

§ 6

Zweck der Prüfung

Durch eine Prüfung ist festzustellen, ob der Angestellte Aufgaben entsprechend dem Ziel der Fortbildung (§ 1) lösen und dabei die während der gesamten Dauer der Fortbildung zu vermittelnden Methodenkenntnisse und Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einsetzen kann.

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Sie wird gemeinsam von Angestellten der Orts-, Betriebs- und Innungskassen außerhalb der Vollzeitlehrgänge abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Arbeiten von jeweils drei Stunden-Dauer und aus zwei Arbeiten von jeweils fünf Stunden-Dauer; sie soll an fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen stattfinden. In jeder Arbeit von drei Stunden-Dauer sind Aufgaben zu lösen, die schwerpunktmäßig an den Lernzielen je eines Fortbildungsabschnitts auszurichten sind. In jeder Arbeit von fünf Stunden-Dauer sind Aufgaben zu lösen, denen eine Kombination von Lernzielen mehrerer Fortbildungsabschnitte zugrunde zu liegen ist.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem der Angestellte auf der Grundlage der im Fortbildungsrahmenplan ausgewiesenen Lernziele auch zu konkreten beruflichen Situationen unter rechtlichen, verfahrensmäßigen und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege aufzeigen soll. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der schriftlichen Prüfung stattfinden. Sie soll für jeden Angestellten im allgemeinen nicht länger als dreißig Minuten dauern. Mehr als fünf Angestellte sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

II. Abschnitt

Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 8

Ausschüsse

Ausschüsse im Prüfungswesen sind der Prüfungsausschuß (§ 9) und der Aufgabenausschuß (§ 14).

§ 9

Prüfungsausschüsse und Geschäftsstelle für das Prüfungswesen

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Für die Abnahme der Prüfung errichten die Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, im folgenden Landesverbände der Krankenkassen genannt, gemeinsam Prüfungsausschüsse in erforderlicher Anzahl.

(2) Die Landesverbände der Krankenkassen errichten gemeinsam eine Geschäftsstelle für das Prüfungswesen. Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß oder den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr.

(3) Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen weist die Prüfungsbewerber Prüfungsausschüssen zu. Dabei sind regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungsbewerber ist anzustreben. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an: ein Vorsitzender sowie je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; die Kassenarten sind angemessen zu berücksichtigen. Je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer soll als Lehrer an einer Schulungseinrichtung, die die Vollzeitlehrgänge nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 durchführt, tätig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von dem Landesverband der Krankenkassen, der von den übrigen Landesverbänden der Krankenkassen damit beauftragt ist, für vier Jahre berufen.

(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Landesverbände und der Gewerkschaften berufen. Sie sollen Beamte des höheren Dienstes des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder des Obergewerksamtes oder Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit sein.

(5) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf gemeinsamen Vorschlag der Landesverbände der Krankenkassen berufen.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf gemeinsamen Vorschlag der im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften berufen.

(7) Werden Beauftragte nicht oder nicht in entsprechender Zahl innerhalb einer von dem beauftragten Landesverband der Krankenkassen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft dieser insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können von dem beauftragten Landesverband der Krankenkassen im Einvernehmen mit den an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen, für Zeitversäumnis und für die Bewertung von Prüfungsarbeiten wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe von den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam festgesetzt wird.

(10) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 11

Ausschluß von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, dürfen bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst nicht mitwirken. Sie haben dies vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(3) Prüfungsteilnehmer, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies entsprechend Absatz 2 Satz 2 mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen im Benehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse die Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 12

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das älteste ordentliche Prüfungsausschußmitglied den Vorsitz.

(2) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muß der Prüfungsausschuß zusammentreten.

§ 13

Verschwiegenheit

Die an der Prüfung Mitwirkenden haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14

Aufgabenausschuß

Der von den Bundesverbänden der Krankenkassen errichtete Aufgabenausschuß erstellt auf der Grundlage des Fortbildungsrahmenplanes Prüfungsaufgaben mit Lösungs- und Bewertungsvorschlägen und bezeichnet die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. Er kann von den Verbänden der Krankenkassen Vorschläge einholen und sich der Mitwirkung von Sachverständigen bedienen.

III. Abschnitt

Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

§ 15

Prüfungstermine

Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen setzt den Termin für die schriftliche Prüfung fest. Dabei soll sie den vom Aufgabenausschuß vorgegebenen Termin einhalten. Die Termine für die mündliche Prüfung werden von dem Prüfungsausschuß festgesetzt.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nach der Fortbildungsordnung (Erster Teil) fortgebildet ist.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung befindet die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Prüfungstage und den Prüfungsort sowie für die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. Behinderte sind auf ihr Antragsrecht nach § 18 Abs. 4 hinzuweisen.

§ 17

Anmeldung zur Prüfung

Die Krankenkasse, bei der der Fortzubildende beschäftigt ist, hat diesen mit dessen Zustimmung innerhalb der von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bestimmten Frist und unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen anzumelden. Der Anmeldung soll gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung beigefügt werden.

§ 18

Prüfungsaufgaben, Leitung, Aufsicht

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge sowie über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel; er soll hierbei die vom Aufgabenausschuß nach § 14 erstellten Vorgaben übernehmen.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(3) Für die schriftliche Prüfung regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Nehmen Behinderte an der Prüfung teil, so sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungsdauer, Schreibhilfen) zu gewähren.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers, sondern mit einer Kennziffer zu versehen; diese wird zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.

§ 19

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 20

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen des Täuschungsversuchs, der Täuschung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert 0 bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Angestellte kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Nimmt der Angestellte ohne wichtigen Grund an einer Prüfungsarbeit nicht teil, so ist hierfür der Punktwert 0 festzusetzen; nimmt er ohne wichtigen Grund an mehreren Prüfungsarbeiten oder an der mündlichen Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Abbruch der Prüfung steht der Nichtteilnahme gleich.

(3) Der Angestellte hat Sachverhalte, die seine Nichtteilnahme oder den Abbruch rechtfertigen können, unverzüglich nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuß. Er bestimmt, welche Prüfungsleistungen anzuerkennen oder nachzuholen sind.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. In den Prüfungsarbeiten sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig. Über die Bewertung sind gesonderte Aufzeichnungen zu erstellen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die einzelnen Prüfungsarbeiten und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind von dem jeweiligen Prüfer nach folgendem System zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100-92 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	=	unter 92-81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	=	unter 81-67 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	=	unter 67-50 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	=	unter 50-30 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30- 0 Punkte

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für die einzelne Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma bis 4 nach unten, ab 5 nach oben zu runden.

(4) Bei der Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Mittelwert der schriftlichen Prüfungsleistungen wird festgestellt, indem die Summe der für alle Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen durch die Anzahl der Prüfungsarbeiten dividiert wird. Absatz 3 letzter Satz gilt. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer für die schriftlichen Prüfungsleistungen einen Mittelwert von weniger als 43 Punkten oder in mehr als drei Prüfungsarbeiten jeweils eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die zur mündlichen Prüfung zugelassenen Prüfungsteilnehmer werden von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen zum Prüfungstermin eingeladen. Ihnen ist hierbei auf Antrag der Mittelwert der schriftlichen Prüfungsleistungen mitzuteilen.

§ 25

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierbei sind der Mittelwert der schriftlichen Prüfungsleistungen mit dem Faktor 5 und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, die Ergebnisse zu addieren und die Summe durch 7 zu dividieren. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich nach Satz 2 mindestens 50 Punkte ergeben. § 12 gilt nicht.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bezeichnen:

- 100-92 Punkte = Sehr gut
- unter 92-81 Punkte = Gut
- unter 81-67 Punkte = Befriedigend
- unter 67-50 Punkte = Ausreichend
- unter 50-30 Punkte = Mangelhaft
- unter 30- 0 Punkte = Ungenügend

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Prüfung.

§ 26

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und die Krankenkasse, bei welcher der Angestellte beschäftigt ist, von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen ein Zeugnis. Dieses enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 26 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen“,
- b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Note der Prüfung (§ 25 Abs. 2),

d) das Datum des Bestehens der Prüfung,

e) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 27

Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und die Krankenkasse, bei welcher der Angestellte beschäftigt ist, von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneten schriftlichen Bescheid, der auch die in den Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse ausweist. In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 28) hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholung der Prüfung

§ 28

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. § 16 gilt nicht. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 17 mit der Maßgabe, daß der Anmeldung der Bescheid nach § 27 und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 17 Satz 2 beizufügen ist.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29

Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer nach dieser Prüfungsordnung schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder einem von ihm Bevollmächtigten nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungsunterlagen sind sechs Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften zehn Jahre bei der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen aufzubewahren.

Dritter Teil

Übergangsregelung, Erneute Zulassung zur Prüfung, Inkrafttreten

§ 31

Übergangsregelung

(1) Für Angestellte, welche die Abschlußprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach früheren Vorschriften die 1. Verwaltungsprüfung bzw. A-Prüfung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen oder eine ihr nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Dienstordnung vergleichbare Prüfung bis zum 31. Dezember 1978 erfolgreich abgelegt haben und sich zu diesem Zeitpunkt auf die 2. Verwaltungsprüfung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO) – insbesondere durch Teilnahme am Fernunterricht oder an Internatslehrgängen (§ 19 APO) – vorbereiten, ist die mit Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1984 – II A 4 – 5152 – bekanntgegebene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO) in Nordrhein-Westfalen (APO) längstens bis zum 30. September 1982 anzuwenden. Dies gilt entsprechend für Anwärter (§ 6, §§ 20 bis 22 APO), die spätestens am 31. Dezember 1978 für eine Übernahme in den Anwärterdienst eingestellt worden sind.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte, welche die 2. Verwaltungsprüfung nach der APO oder eine ihr entsprechende Prüfung für den Dienst bei den gesetz-

lichen Krankenkassen (§ 225 RVO) einmal nicht bestanden haben.

Anlage zu § 4

§ 32

Erneute Zulassung zur Prüfung

(1) Wer die 2. Verwaltungsprüfung nach der mit Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1964 – II A 4 – 5152 – bekanntgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO) in Nordrhein-Westfalen (APO) oder eine ihr entsprechende Prüfung einmal nicht bestanden hat, ist auf Antrag zur Wiederholungsprüfung nach § 28 zuzulassen; im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Wer die 2. Verwaltungsprüfung nach der APO (Absatz 1) oder eine ihr entsprechende Prüfung bereits erfolglos wiederholt oder die für die Wiederholung bestimmte Frist versäumt hat, ist ebenfalls zur Wiederholungsprüfung nach § 28 zuzulassen; im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung in den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 17 mit der Maßgabe, daß der Anmeldung die Benachrichtigung über das Nichtbestehen der Prüfung und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 17 Satz 2 beizufügen ist.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Fortbildungs- und Prüfungsordnung ist aufgestellt worden vom

Vorstand des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	am 2. Juli 1979
Vorstand des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe	am 7. Juni 1979
Vorstand des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen	am 24. September 1979
Vorstand des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz	am 14. August 1979
Vorstand des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	am 28. August 1979.

Sie tritt mit der jeweiligen Dienstordnung, im übrigen am 1. Januar 1979 in Kraft und ersetzt die mit Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1964 – II A 4 – 5152 – den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen bekanntgegebene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO in Nordrhein-Westfalen (APO); § 31 bleibt hiervon unberührt.

Fortbildungsrahmenplan

Vorbemerkung:

I. Die in Spalte 3 der nachstehenden Tabellen durch Ziffern gekennzeichneten Lernzielstufen beziehen sich auf Tätigkeiten, die durch Buchstaben gekennzeichneten Lernzielstufen beziehen sich auf Einsichten. Innerhalb der beiden Lernzielstufengruppen baut jede Lernzielstufe auf der oder den vorhergehenden auf und bezieht diese ein.

In diesem Sinne bedeuten:

- 1 **Beachtung**
 - Berücksichtigung einfacher Informationen bei Arbeitsvorgängen
- 2 **Handhabung**
 - Umsetzung von Informationen in Arbeitshandlungen
- 3 **Ausführung**
 - zügige und präzise Ausführung von Arbeitshandlungen in geordneter Folge
- 4 **Beherrschung**
 - selbständige Arbeitsausführung bei Beherrschung der erforderlichen Arbeitsschritte und freier Wahl der Handlungsmöglichkeiten
- a **Wissen**
 - Aufnahme und Wiedergabe wenig verbundener Informationen
- b **Verständnis**
 - Wiedergabe von Informationen nach Sinn, Zweck und Zusammenhängen
- c **Anwendung**
 - Übertragung von Prinzipien, Regeln und Gesetzmäßigkeiten auf konkrete Sachverhalte
- d **Beurteilung**
 - gedankliche Durchdringung von Problemen und Aufgabenstellungen; Auswahl, Entwicklung dafür notwendiger Verfahren und Methoden

II. Die unter den laufenden Nummern 1 bis 9 bezeichneten Lernziele sind in Verbindung mit anderen geeigneten Fortbildungszielen während der gesamten Dauer der Fortbildung zu verfolgen; in dem jeweils durch X gekennzeichneten Fortbildungsabschnitt sind die Fortbildungsinhalte eigenständig zu vermitteln. Entsprechendes gilt für das unter der laufenden Nummer 29 bezeichnete Lernziel.

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
	1. <i>Methoden und Techniken geistiger Arbeit, Methoden der Rechtsanwendung</i> Rechtsgestaltungen, Rechtsprechung, Verlautbarungen und Schrifttum im Funktionsbereich umsetzen.					
1	- Den jeweiligen Funktionsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben des Versicherungsträgers analysieren.	3 c	<u>X</u>	X	X	X
2	- Die Bedeutung von Informationen für die Aufgabenerledigung erkennen.	- c	<u>X</u>	X	X	X
3	- Informationen systematisch und aufgabengerecht heranziehen und verwerten sowie adressatenbezogen darstellen.	3 c	<u>X</u>	X	X	X
4	- Bei Problemanalyse und Entscheidungsfindung folgerichtig vorgehen.	3 c	<u>X</u>	X	X	X
5	- In konkreten Arbeitssituationen bei der Rechtsanwendung systematisch vorgehen und die Methoden der Rechtsauslegung handhaben.	4 d	<u>X</u>	X	X	X
	2. <i>Die Beziehungen der Krankenkasse zur gesellschaftlichen Umwelt</i> Die Bedeutung der Funktionen des Versicherungsträgers als Dienstleistungseinrichtung und als Ort sozialer Begegnung erkennen und im Handlungsvollzug berücksichtigen.					
6	- Das Wesen der Dienstleistungen des Versicherungsträgers aus seiner Stellung in Staat und Gesellschaft herleiten.	- c	<u>X</u>	X	X	X

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
7	- Das Prinzip der Partnerschaft als Wesensmerkmal der Dienstleistung anwenden.	3 c	<u>X</u>	X	X	X
8	- Die verschiedenen Arten von Dienstleistungen zielorientiert einsetzen.	4 c	<u>X</u>	X	X	X
9	- Die Funktion der Krankenkasse als bürgernahe Einrichtung zur Integration und Koordination sozialer Leistungen erfassen und im Handlungsvollzug berücksichtigen.	4 d	<u>X</u>	X	X	X
	3. <i>Die Sozialversicherung in der Staats- und Rechtsordnung</i>					
	Die Stellung der Sozialversicherung in der Staats- und Rechtsordnung würdigen.					
10	- Die Entwicklung der Sozialversicherung in ihrer Abhängigkeit von Staat und Gesellschaft darstellen.	- b	X			
11	- Die grundgesetzliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland darstellen und unter Berücksichtigung historischer Erscheinungsformen mit anderen Staatsformen und -ordnungen vergleichen.	- c	X			
12	- Die Stellung der Sozialversicherung in der grundgesetzlichen Ordnung beschreiben.	- c	X			
13	- Die Sozialversicherung von der privaten Versicherung abgrenzen und die Beziehungen zueinander berücksichtigen.	3 c	X			

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
14	- Die Sozialversicherungsträger in System und Organisation o der öffentlichen Verwaltung, o der Sozialleistungsträger einordnen.	- c	X			
15	- Die Organisation der Krankenversicherungsträger und ihrer Verbände darstellen.	- d	X			
16	- Die gesellschaftspolitische und rechtliche Bedeutung der Selbstverwaltung charakterisieren sowie das autonome Handeln der Selbstverwaltungsorgane der Krankenkasse beschreiben.	- d	X			
17	- Die wesentlichen Inhalte des	3 c				
a)	o allgemeinen Verwaltungsrechts,			X		
b)	o Verwaltungsverfahrensrechts,					X
c)	o Rechts der Ordnungswidrigkeiten und des Strafrechts,			X		
d)	o bürgerlichen Rechts,			X		X
e)	o Arbeitsrechts einschließlich des Arbeitsschutzrechts		X			
f)	o Handels- und Gesellschaftsrechts		X			
	in ihrer Bedeutung für die Sozialversicherungsträger erfassen und im Handlungsvollzug berücksichtigen.					

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
18	- Den Rechtsschutz durch die Sozialgerichtsbarkeit erläutern und vom Rechtsschutz durch die - o Zivilgerichtsbarkeit, - o Arbeitsgerichtsbarkeit, - o Verwaltungsgerichtsbarkeit - abgrenzen sowie - o Über Rechtsbehelfe aufklären, - o Entscheidungen der Krankenkasse im Wege der Selbstkontrolle nachprüfen, - o die Vertretung der Krankenkasse vor Gericht vorbereiten und wahrnehmen. 4. <i>Wirtschafts-, finanz- und sozialpolitische Zusammenhänge</i> Die Integration der Sozialversicherung in die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik darstellen.	- b 3 c			X	
19	- Wirtschaftssysteme und -ordnungen unterscheiden.	- b		X		
20	- Die Bedeutung der öffentlichen Finanzwirtschaft im Wirtschaftskreislauf erläutern.	- b		X		
21	- Die Funktion der Sozialversicherung in der sozialen Marktwirtschaft beschreiben.	- c		X		
22	- Ziele, Kräfte und Instrumente der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik darstellen.	- b		X		
23	- Die Stellung der Sozialversicherung in der öffentlichen Finanzwirtschaft erläutern.	- c		X		

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
24	5. <i>Soziologischer Hintergrund des Wirkens der Krankenkassen</i>					
	Soziologische Einflüsse auf	2 b		X		
	o die Mitglieder-, Finanz- und Leistungsstruktur,					
	o die Organisationsstruktur,					
25	o das Verhalten der Beschäftigten					
	der Krankenkassen herausstellen und berücksichtigen.					
	6. <i>Organisation und Führung</i>					
	Grundsätze betrieblicher Organisation und Führung darlegen und im Handlungsvollzug berücksichtigen.					
26	- Die Zusammenhänge zwischen den Aufgaben der Krankenkasse und der Organisationsstruktur erkennen und unter konkreten Bedingungen Lösungsvorschläge entwickeln.	3 d				X
27	- Organisationsmittel aufgabengerecht auswählen und einsetzen.	4 c				X
28	- Kenntnisse von Führungssystemen, -stilen und -techniken unter konkreten Bedingungen anwenden.	3 c				X
	- Psychologische Aspekte zwischenmenschlicher Beziehungen bei Organisation und Führung berücksichtigen.	3 c				X

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
29	7. <i>Prinzipien wirtschaftlichen Handelns</i> Möglichkeiten zur Verwirklichung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit in bezug auf - o die Aufgaben, - o die Betriebsorganisation, - o das Finanzwesen der Krankenkasse kennen sowie entsprechende Maßnahmen situationsgerecht auswählen und ausführen.	3 d		X	X	X
	8. <i>Informations- und Datenverarbeitungssysteme</i> Einflüsse und Auswirkungen von Informations- und Datenverarbeitungssystemen auf - o Rechtsgestaltungen, - o Beziehungen zu Versicherten, Arbeitgebern und Vertragspartnern, - o das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger und anderer Einrichtungen, - o Aufbau- und Ablauforganisation der Krankenkasse erfassen und berücksichtigen.					X
31	9. <i>Statistik und Dokumentation</i> Statistik und Dokumentation als Instrumente für Erkenntnisprozesse und Entscheidungsfindung verstehen und handhaben.	2 c		X		

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
	<i>10. Umfang der Versicherung</i>					
32	Die historischen und gesellschaftlichen Ursachen und Bedingungen für die Entwicklung des Kreises der versicherten Personen in der - o Krankenversicherung, - o Rentenversicherung, - o Arbeitslosenversicherung, - o Unfallversicherung verstehen.	- b	X			
33	Bei der Beurteilung der Versicherungszugehörigkeit von	4 d				
a)	o Beschäftigten,		X			
b)	o selbständig Tätigen,		X			
c)	o Behinderten,					X
d)	o Rehabilitanden,					X
e)	o Empfängern von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz,					X
f)	o Rentnern und Rentenbewerbern,					X
g)	o Studenten und Praktikanten,					X
h)	o Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe,					X
i)	o Versicherungsberechtigten,		X			
k)	o sonstigen Personen					X
	Probleme erkennen und analysieren sowie Lösungswege aufzeigen und Entscheidungen treffen.					

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
	<i>11. Aufbringung der Mittel, Einzug und Verteilung</i>					
34	Die verschiedenen Arten der Einnahmen in ihrer Bedeutung für die Finanzierung der Aufwendungen bewerten.	- b		X		
35	Kriterien und Instrumente für die Finanzplanung und Beitragsgestaltung der Krankenkasse aufzeigen und ihre Wirkungen erläutern.	- c		X		
36	Bei der Beurteilung von Beitragspflicht und -höhe Probleme erkennen und analysieren sowie Lösungswege aufzeigen und Entscheidungen treffen.	4 d		X		X
37	Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge mit den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit abrechnen.	4 d		X		
38	Voraussetzungen und Verfahren zur Beitreibung von Rückständen kennen und situationsgerechte Maßnahmen veranlassen.	3 c		X		
	<i>12. Leistungswesen</i>					
	Die für das Handeln der Sozialversicherungsträger bedeutsamen medizinischen Aspekte berücksichtigen.					
39	- Erscheinungsformen und Folgewirkungen von Krankheiten in ihrer Bedeutung für das Handeln der Sozialversicherungsträger erfassen.	3 b			X	

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
40	- Hauptformen der Diagnostik und Therapie in ihrer Bedeutung für die Leistungen der Sozialversicherung kennen und im Handlungsvollzug berücksichtigen.	3 b			X	
41	- Die Zusammenarbeit der im medizinischen Bereich tätigen Personen und Einrichtungen und der Sozialversicherungsträger in ihrer Bedeutung für eine wirkungsvolle gesundheitliche Betreuung erkennen.	2 b			X	
42	Einflüsse der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung auf die Leistungen der Sozialversicherung erkennen.	- b			X	
43	Die Bedeutung der Gesundheitssicherung als Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung verstehen.	- b			X	
44	Bei der Beurteilung von Ansprüchen auf	4 d				
a)	o Maßnahmen zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten,				X	X
b)	o Krankenhilfe einschließlich Rehabilitation und Sonstiger Hilfen,				X	X
c)	o Mutterschaftshilfe unter Berücksichtigung des Mutterschutzes,					X
d)	o Sterbegeld					X
	Probleme erkennen und analysieren sowie Lösungswege aufzeigen und Entscheidungen treffen.					

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
45	Die rechtlichen Beziehungen zu - o Ärzten und Zahnärzten, - o Krankenhäusern, - o Apotheken, - o sonstigen Vertragspartnern in ihren verschiedenen Gestaltungen verstehen und im Handlungsvollzug berücksichtigen.	2 c				X
46	Die Leistungen der anderen Versicherungszweige und Sozialleistungsbereiche insbesondere im Hinblick auf die Koordinations- und Integrationsfunktion der Krankenkasse kennen und im Einzelfall berücksichtigen.	2 c			X	
47	Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der Beziehungen, die sich im gegliederten Sozialleistungssystem zwischen der Krankenkasse und anderen Sozialleistungsträgern hinsichtlich - o der Abgrenzung und des Zusammenwirkens bei den Leistungen und - o der Abwicklung von Auftragsgeschäften und Ausgleichsansprüchen ergeben, verstehen und handhaben.	4 d			X	
48	Haftungsgrundlagen und Prinzipien des Schadenersatzrechts verstehen und auf die Krankenkasse übergegangene Ansprüche verwirklichen.	3 c				X
	<i>13. Über- und zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht</i>					
49	Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts im Handlungsvollzug berücksichtigen.	2 c				X

Lfd. Nr.	Lernziele	Lern- ziel- stufen	Fortbildungs- abschnitt			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
	<i>14. Entgeltfortzahlung und Lohnfortzahlungsversicherung</i>					
50	Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle in ihrer sozialpolitischen Bedeutung würdigen, ihre Auswirkungen auf die Sozialversicherung darstellen und übergegangene Ansprüche verfolgen.	3 c				X
51	Im Rahmen der Lohnfortzahlungsversicherung Probleme erkennen und analysieren sowie Lösungswege aufzeigen und Entscheidungen treffen.	4 d				X
	<i>15. Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen</i>					
52	Haushaltsgrundsätze sowie Struktur, Zustandekommen und Wirkungen des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung verstehen und beachten.	2 c		X		
53	Die Regelungen des Rechnungswesens im Handlungsvollzug berücksichtigen.	3 b		X		
54	Die wesentlichen Regelungen über Anlage und Verwaltung der Mittel kennen.	- b		X		
	<i>16. Dienst- und Tarifrecht der Krankenkassen, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht</i>					
55	Begründung, wesentliche Inhalte und Beendigung von Arbeitsverhältnissen o nach der Dienstordnung, o nach tarifvertraglichen Regelungen kennen und charakterisieren.	2 c	X			
56	Stellung und Funktionen des Personal- oder Betriebsrats würdigen.	- c	X			

II.

Anlage

Innenminister

**Baulicher Zivilschutz
Informationsseminar „Schutzraumbau“**

Bek. d. Innenministers v. 26. 11. 1979 -
VIII A 2/1.22 06 - 1

Die im Haushaltsjahr 1979 wiederaufgenommene Förderung des Schutzbaus soll in den kommenden Jahren durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel verstärkt werden.

Bauaufsichtsbehörden sowie Architekten und Bauingenieure werden daher häufiger als bisher mit Fragen des Schutzbaus befaßt werden und sollten in der Lage sein, Bauwillige umfassend in Schutzbaufragen zu beraten. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben außerdem die bei ihnen einzureichenden Anträge auf Förderung von Hauschutzräumen vor der Weitergabe an die Wohnungsbau-förderungsanstalt zu prüfen; nach Fertigstellung der Schutzräume bestätigen sie aufgrund einer Gebrauchsabnahme die Voraussetzungen für die Auszahlung des Förderungsbetrages sowie für steuerliche Sonderabschreibungen.

Um dem mit diesen Aufgaben befaßten Personenkreis Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeitaufwand anzueignen, veranstaltet die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes für den Selbstschutz das Informationsseminar „Schutzraumbau“.

Das Seminar hat das Ziel, die Teilnehmer über alle technischen Fragen, die bei der Errichtung von Hauschutzräumen zu berücksichtigen sind, sowie über Baukostenzuschüsse des Bundes und über steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten zu informieren.

In einem allgemeinen Überblick werden außerdem technische Fragen der Errichtung von Großschutzräumen sowie von Behelfsschutzmaßnahmen dargestellt. Einzelheiten sind aus anliegendem Themenplan ersichtlich.

Anlage

Das Seminar „Schutzraumbau“ findet statt

1. vom 30. 1. bis 1. 2. 1980 in Recklinghausen
2. vom 5. 3. bis 7. 3. 1980 in Oer-Erkenschwick
(Kreis Recklinghausen)
3. vom 31. 3. bis 2. 4. 1980 in Warstein
(Kreis Soest)
4. vom 8. 10. bis 10. 10. 1980 in Oer-Erkenschwick
5. vom 12. 11. bis 14. 11. 1980 in Düsseldorf
6. vom 3. 12. bis 5. 12. 1980 in Oer-Erkenschwick

Unterkunft und Verpflegung stellt der Bundesverband für den Selbstschutz unentgeltlich zur Verfügung; Fahrkosten übernimmt er auf Antrag bis zur Höhe der Aufwendungen für eine entsprechende Bundesbahnfahrkarte 1. Klasse.

Anmeldungen erbittet der Bundesverband für den Selbstschutz möglichst 6 Wochen vor Seminarbeginn an folgende Anschrift:

Bundesverband für den Selbstschutz
- Landesstelle Nordrhein-Westfalen -
Postfach 260
4350 Recklinghausen
Tel.: (023 61) 26027

**Themenplan
für das Informationsseminar
„Schutzraumbau“**

Teilnehmer:	Architekten, Ingenieure und Angehörige von Baubehörden	
Teilnehmerzahl:	etwa 20 Personen	
Zweck:	Informationen über Planung, Erstellung, Prüfung und Abnahme von Schutzraumbauten	
Dauer:	16 Stunden	
Lehrformen:	Vortrag und Aussprache	
1. Seminartag:	Anreise der Teilnehmer; Begrüßung und Einführung in das Seminar	
	Waffenwirkungen	2 Stunden
	Errichtung von Hauschutzräumen	2 Stunden
2. Seminartag:	noch:	
	Errichtung von Hauschutzräumen;	1 Stunde
	Lüftung von Schutzräumen;	2 Stunden
	Abschlüsse, Ausstattung und Einrichtung;	1 Stunde
	Fertigkonstruktionen;	1 Stunde
	Nachträgliche Einrichtung von Schutzräumen;	2 Stunden
	Großschutzräume mit Mehrzweckbauten;	1 Stunde
3. Seminartag:	Behelfsschutzmaßnahmen;	
	Finanzierung von Schutzräumen;	1 Stunde
	Genehmigung, Prüfung und Abnahme von Schutzräumen;	2 Stunden
	Schlußaussprache und Abreise der Teilnehmer	

- MBl. NW. 1979 S. 2430.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 10. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1979

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 11. 1979 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
47136	Manteltarifvertrag für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 3. 3. 1977	1. 1. 1977	4782/11
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
47137	Tarifvertrag vom 19. 9. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über Weihnachtsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Flachglas Aktiengesellschaft DELOG-DETAG in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, den Verkaufsbüros und den Werken Gelsenkirchen-Rotthausen, Weiden, Wesel und Witten vom 5. 8. 1970	1. 9. 1979	4245/28
47138	Tarifvertrag vom 19. 9. 1979 zum Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Flachglas Aktiengesellschaft DELOG-DETAG in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros sowie in den Werken Gelsenkirchen-Rotthausen, Weiden, Wesel und Witten vom 21. 9. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1979	4246/33
47139	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Flachglas Aktiengesellschaft, den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros und den Werken Gelsenkirchen, Weiden, Gladbeck, Weiherhammer, Wesel und Witten vom 19. 9. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1979	4246/34
47140	Änderungstarifvertrag vom 8. 10. 1979 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung an alle Arbeitnehmer der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet vom 10. 10. 1975	1. 1. 1980	4844/69
47141	Änderungstarifvertrag vom 19. 10. 1979 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung an alle Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie im Bundesgebiet vom 14. 10. 1975	1. 1. 1979	4844/70
47142	Änderungstarifvertrag vom 8. 10. 1979 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet vom 4. 10. 1976	1. 1. 1979	4844/71
47143	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, den Verkaufsbüros und den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weiden, Weiherhammer, Wesel und Witten der Flachglas Aktiengesellschaft vom 19. 9. 1979	1. 9. 1979	4953/26
47144	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 9. 19. 79	4953/27
47145	Tarifvertrag zur Lohngruppeneinteilung für Arbeiter des Werkes Gladbeck der Flachglas Aktiengesellschaft vom 19. 9. 1979	1. 9. 1979	4953/28
47146	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland - Landesgruppe Nordwest - vom 15. 5. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1979	5273/21
47147	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln vom 25. 6. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5288/4
47148	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Zementindustrie in Nordwestdeutschland in der Neufassung vom 25. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5322/24
47149	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Werke Wesel, Ratingen und Flörsheim der KERAMAG und der Firma Seppelfricke, Gelsenkirchen, vom 18. 10. 1979	1. 10. 1979	5370/13
47150	Lohn- und Gehaltsabkommen für 9 Werke der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet außer Saarland vom 8. 10. 1979 wie vor	1. 10. 1979	5370/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
47151	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Landmaschinen- Handels- und -Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	4534/114
47152	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1979	4534/115
47153	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Vedder & Comp. GmbH, Menden, - Geltung des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 4. 10. 1979	1. 9. 1979	5200/165
47154	Tarifvertrag über die Geltung des Lohnrahmenabkommens für Arbeiter wie vor	1. 9. 1979	5200/165 a
47155	Tarifvertrag über die Geltung des Lohnabkommens wie vor	1. 9. 1979	5200/165 b
47156	Tarifvertrag über die Geltung des Gehaltsrahmenabkommens für Ange- stellte wie vor	1. 9. 1979	5200/165 c
47157	Tarifvertrag über die Geltung des Gehaltsabkommens wie vor	1. 9. 1979	5200/165 d
47158	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über die Leistungs- beurteilung von Zeitlohnarbeitern wie vor	1. 9. 1979	5200/165 e
47159	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über die Leistungs- beurteilung für Angestellte wie vor	1. 9. 1979	5200/165 f
47160	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksa- me Leistungen wie vor	1. 9. 1979	5200/165 g
47161	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über die Lohn- und Ge- haltssicherung für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 9. 1979	5200/165 h
47162	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages über die tarifliche Absi- cherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens wie vor	1. 9. 1979	5200/165 i
47163	Tarifvertrag über die Geltung des Tarifvertrages zum Schutz der Arbeit- nehmer vor Rationalisierungsfolgen wie vor	1. 9. 1979	5200/165 j
47164	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Duisburger Kup- ferhütte, Duisburg, in der Neufassung vom 1. 2. 1979	1. 1. 1979	5239/23
47165	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Vedder & Comp. GmbH, Menden, - Geltung des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 4. 10. 1979	1. 9. 1979	5308/21
47166	Tarifvertrag über die Geltung des Abkommens über Ausbildungsvergü- tungen wie vor	1. 9. 1979	5308/21 a
47167	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) der metallverarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 2. 1979	5410
47168	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sanitär-Installateur-Zentralhei- zungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 5. 2. 1979	1. 3. 1979	5410/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
47169	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma MONTAPLAST GmbH, Morsbach, - Geltung der Tarifverträge für die che- mische Industrie - vom 3. 5. 1979	1. 4. 1979	5060/231
47170	Tarifvertrag vom 4. 7. 1979 für die Firma Kunststoff-Technik, Troisdorf, wie vor	1. 4. 1979	5060/232
47171	Tarifvertrag vom 29. 8. 1979 für die Firma Record Service Schallplatten Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Alsdorf, wie vor	1. 12. 1979/ 1. 1. 1980	5060/233
47172	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Werkes Velbert der Fir- ma Schmalbach-Lubeca GmbH - Geltung des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie mit Besonderheiten - vom 4. 5. 1979	1. 7. 1979	5060/234
47173	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma Bübchen-Werk, Ewald-Hermes, Pharmazeutische Fabrik GmbH, Soest, - Geltung der Tarif- verträge für die chemische Industrie - vom 12. 10. 1979	1. 10. 1979	5060/235

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
47174	Manteltarifvertrag für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bandweberei (Hausbandweber) in Nordrhein-Westfalen mit Entgeltlisten 1-43 vom 23. 5. 1979	1. 6. 1979	5347/2
47175	Tarifvertrag über einen Teuerungszuschlag wie vor	1. 6. 1979	5347/3
47176	Urlaubstarifvertrag wie vor	1. 6. 1979	5347/4
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
47177	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papierindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 6. 7./29. 8. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 8. 1979	5295/56
47178	Durchfahrungsvertrag für alle Arbeitnehmer im vollkontinuierlichen Vierschichtsystem der Papierindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 6. 7./29. 8. 1979	1. 1. 1977	5295/57
47179	Durchfahrungsvertrag für die Zellstoffindustrie wie vor	1. 1. 1977	5295/58
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
47180	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende in Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 8. 9. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der I. G. Druck und Papier)	1. 1. 1980	5150/7
47181	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1980	5150/8
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
47182	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma HVM Holzverarbeitung Madfeld GmbH, Brilon, – Geltung der Tarifverträge für die Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie – vom 20. 9. 1979	1. 9. 1979	5290/86
47183	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Hans Rohrbeck oHG, Plastikerzeugnisse, Dorsten, vom 24. 8. 1979	1. 6. 1979	5411
47184	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 6. 1979	5411/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
47185	Tarifvertrag vom 24. 9. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Einrichtung einer Zusatzversorgungskasse des Deutschen Bäckerhandwerks und des Tarifvertrages über die Errichtung eines Förderwerkes für alle Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerkes vom 20. 2. 1970	1. 1. 1980	4550/11
47186	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1979	1. 10. 1979	5035/24
47187	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 10. 1979	5035/25
47188	Zusatzvereinbarung vom 11. 10. 1979 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 6. 1978	1. 1. 1981	5035/26
47189	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG, Milchwerke Appeldorn, vom 3. 10. 1979	1. 10. 1979	5046/14
47190	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 10. 1979	5046/15
47191	Tarifvertrag über die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen an alle Beschäftigten der Firma UNIFRANCK-Lebensmittelwerke GmbH, Werk Neuss, vom 15. 9. 1979	1. 8. 1979	5079/13
47192	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1979	5140/45
47193	Tarifvertrag zur Ergänzung des vorstehenden Entgelttarifvertrages	1. 9. 1979	5140/46
47194	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1979	5140/47

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47195	Tarifvertrag für die selbständigen Handelsmälzereien wie vor	1. 9. 1979	5140/48
47196	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 9. 1979	5140/49
47197	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 10. 10. 1979 zum Einheitlichen Entgelttarifvertrag für Brauereien in Nordrhein-Westfalen mit Ergänzungstarifvertrag vom 5. 9. 1979	1. 9. 1979	5140/50
47198	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 7 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 19. 9. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1979	5205/12
47199	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Henric's Oldenkott sen. & Comp. GmbH, Rees, vom 5. 10. 1979	1. 10. 1979	5209/6
47200	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der HARTOG Lebensmittelwerk GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1979	1. 2. 1979	5221/19
47201	Änderungsvereinbarung vom 16. 3. 1979 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der HARTOG Lebensmittelwerk GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 11. 1977	1. 1. 1979	5221/20
47202	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der BAT-Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1979	1. 6. 1979	5255/32
47203	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Spirituosenindustrie und Kornbrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 9. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5328/6
47204	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten in den Jugendbildungsstätten der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet vom 1. 10. 1979	1. 10. 1979	5374/3
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
47205	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 17. 5. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1979	529/215
47206	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1979	529/216
47207	Urlaubsabkommen für kaufmännische und technische Angestellte vom 27. 6. 1979 wie vor	1. 1. 1979	529/217
47208	Lohntarifvertrag für Gehilfinnen im Damenschneiderhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 1. 10. 1979	1. 11. 1979	5175/12
47209	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 11. 1979	5175/13
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
47210	Tarifvertrag über eine Lohnausgleichstabelle für die Winterperiode 1979/1980 für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 8. 10. 1979	20. 12. 1979	4910/109
47211	Änderungstarifvertrag vom 31. 8. 1979 zum Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung für Arbeiter im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 12. 1976	1. 1. 1980	4940/57
47212	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 30. 4. 1979 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 30. 4. 1979	1. 7. 1979	5210/12
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
47213	Tarifvertrag vom 31. 8. 1979 über die siebente Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. 8. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1979	4409/57
47214	Tarifvertrag wie vor, angeschlossen mit der DAG	1. 9. 1979	4409/58
47215	Tarifvertrag mit Vergütungstabelle vom 31. 8. 1979 über die siebente Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973	1. 9. 1979	4454/63

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47216	Tarifvertrag über Leistungen für Zwecke individueller Zukunftssicherung für Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 31. 8. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1979	5237/23
47217	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1979	5237/24
47218	Tarifvertrag über Leistungen für Zwecke individueller Zukunftssicherung für alle Mitarbeiter der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 31. 8. 1979	1. 9. 1979	5241/15
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
47219	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der co-op-Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft und deren Gesellschaften im Bundesgebiet vom 27. 7. 1979	1. 7. 1979	5131/44
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
27220	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter (außer Redakteure) in der Zentrale und den Zweigbüros der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 8. 1979	1. 4. 1979	4831/16
47221	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 30. 8. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter (außer Redakteure) in der Zentrale und den Zweigbüros der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 2. 1978	1. 11. 1979	4831/17
47222	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der dpa – Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1979	1. 5. 1979	5019/15
47223	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Beschäftigten in der Zentrale und den Geschäftsstellen der Deutsche Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet vom 31. 8. 1979	1. 7. 1979	5286/6
47224	Tarifvereinbarung über die Gehälter für Redakteure der dpa – Deutsche Presse-Agentur GmbH – im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 7. 1979	1. 4. 1979	5372/1
47225	Vereinbarung über die Ausbildungsvergütungen für Redaktions-Volontäre wie vor	1. 4. 1979	5372/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
47226	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1975	3906/236
47227	Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. 3. 1979 wie vor	1. 7. 1979	3906/237
47228	Änderungstarifvertrag vom 4. 9. 1979 zum Tarifvertrag über die Zuwendung für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	3908/150
47229	Tarifvertrag vom 28. 9. 1978 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Anlage 1 a des Kanppschäfts-Angestelltentarifvertrages im Bundesgebiet in der Fassung vom 28. 4. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 12. 1975	3885/146
47230	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Bundesknappschaft vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3885/147
47231	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte der Bundesknappschaft vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	3885/148
47232	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 4./5. 7. 1979 zum Tarifvertrag über die Einstufung von Mitarbeitern der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet gemäß Anlage 5 EKT in der Fassung vom 1. 10. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1979	4012/215 e
47233	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 4./5. 7. 1979 zum Tarifvertrag über die Einstufung von Mitarbeitern der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet gemäß Anlage 5 EKT in der Fassung vom 1. 10. 1978 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1979	4012/215 f

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47234	Zweite Nachtragsvereinbarung vom 13. 9. 1979 zum Tarifvertrag über die Einstufung von Mitarbeitern der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet (Anlage 5 EKT) vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1979	4012/215 g
47235	Tarifvertrag über die Einstufung von Mitarbeitern der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet (Anlage 5 EKT) vom 29. 8. 1979 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 9. 1979	4012/218 d
47236	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 9. 1979	4012/218 e
47237	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 18. 8. 1979 zur Anlage 6 (Reisekostenvergütung usw.) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1979 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1979	4012/219 m
47238	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 für die Gärtner-Krankenkasse vom 13. 9. 1979 zur Anlage 6 (Reisekosten) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/219 n
47239	Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 11. 6. 1979 zur Anlage 7 (Versorgungstarifvertrag) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1979	4012/220 d
47240	Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 11. 6. 1979 zur Anlage 7 (Versorgungstarifvertrag) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/220 e
47241	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/220 f
47242	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/220 g
47243	Tarifvertrag für die Handelskrankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/220 h
47244	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen, Siegburg, wie vor	1. 7. 1979	4012/220 i
47245	Tarifvertrag für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/220 j
47246	Tarifvertrag für die „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt wie vor	1. 7. 1979	4012/220 k
47247	Tarifvertrag für die Gärtner-Krankenkasse vom 10. 7. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/220 l
47248	Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 11. 6. 1979 zur Anlage 7 a (Zusatzversicherung) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1979	4012/221 d
47249	Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 11. 6. 1979 zur Anlage 7 a (Zusatzversicherung) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/221 e
47250	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/221 f
47251	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/221 g
47252	Tarifvertrag für die Handelskrankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/221 h
47253	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkasse, Siegburg, wie vor	1. 7. 1979	4012/221 i
47254	Tarifvertrag für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/221 j
47255	Tarifvertrag für die „Neptun“ Berufskrankenkasse wie vor für die Binnenschiffahrt	1. 7. 1979	4012/221 k
47256	Tarifvertrag für die Gärtner-Krankenkasse vom 10. 7. 1979 wie vor	1. 7. 1979	4012/221 l

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47257	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 vom 11. 6. 1979 zum Tarifvertrag für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen in Einrichtungen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1966 in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/222
47258	Änderungstarifvertrag vom 4. 9. 1979 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	4041/31
47259	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 6. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4051/56
47260	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 3. 1979	4051/57
47261	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4051/58
47262	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Bundesknappschaft vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4488/90
47263	Monatslohnstarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der Bundesknappschaft vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	4488/91
47264	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Bundesknappschaft gemäß § 29 MTKn II vom 10. 2. 1977	1. 3. 1979	4488/92
47265	Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1979 zum Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 4. 1979	4554/25
47266	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Bundesknappschaft vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5248/7
47267	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende der Bundesknappschaft – außer Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten – vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5248/8
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
47268	Tarifvereinbarung Nr. 894 vom 19. 9. 1979 zur Aufhebung der Tarifvereinbarung Nr. 99 für den Bereich der Westfälischen Landeseisenbahn AG, Lippstadt, vom 15. 9. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	3827/29
47269	Tarifvereinbarung Nr. 887 vom 15. 8. 1979 zur Änderung des § 2 Abs. 12 und zur Neufassung der Anlage 1 des Tarifvertrages für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1979	4545/297
47270	Tarifvereinbarung Nr. 888 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 10. 1979	4545/298
47271	Tarifvereinbarung Nr. 889 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 10. 1979	4545/299
47272	Tarifvereinbarung Nr. 899 vom 27. 8. 1979 zur Änderung der Amts- und Stellenzulagen in § 13 Abschnitt E des Tarifvertrages für alle Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1979	4545/300
47273	Tarifvereinbarung Nr. 900 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 10. 1979	4545/301
47274	Tarifvereinbarung Nr. 901 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 10. 1979	4545/302

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47275	Tarifvereinbarung vom 15. 10. 1979 zur Änderung und Verlängerung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Aushilfsschiffsführer und -fachkräfte im Rhein- und Kanalverkehr vom 7. 11. 1978	1. 11. 1979	4956/32
47276	Lohntarifvertrag für Arbeiter in Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr mit Pkw in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1979	1. 2. 1979	5032/5
47277	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für alle Mitarbeiter der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 6. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5187/10
47278	Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für alle Beschäftigten der Transportes Aereos Portugueses im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 5. 1979	1. 7. 1979	5284/4
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
47279	Tarifvertrag über die Eingruppierung für im Kontroll- und Betriebsprüfungsdienst beschäftigte Angestellte der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr – Änderung Anlage 1 a zum BAT – vom 15. 2. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1979	3750/1177 a
47280	Tarifvertrag vom 16. 2. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1979	3750/1177 b
47281	Betriebliche Vereinbarung für die Mehrbelastung von Schulhausmeistern der Stadt Hürth gemäß § 6 B des Bezirkszusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen zum BAT vom 28. 8. 1979	1. 8. 1979	3750/1180
47282	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte von Bund und Ländern vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3750/1181
47284	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3750/1182
47285	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei für Bund, Länder und Gemeinden vom 20. 9. 1979 zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a (Vergütungsordnung) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 6. 2. 1979	1. 1. 1979	3750/1183
47286	Tarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden wie vor	1. 1. 1979	3750/1183 a
47287	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 20. 9. 1979 zum Dreiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden vom 28. 4. 1978	1. 1. 1978	3750/1184
47288	Monatslohntarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter des Bundes vom 31. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 3. 1979	4225/437
47289	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 vom 31. 3. 1979 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer des Bundes vom 6. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 3. 1979	4225/438
47290	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter des Bundes gemäß § 29 MTB II vom 9. 5. 1969 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 3. 1979	4225/439
47291	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4225/440
47292	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	4225/441
47293	Änderungsvereinbarung Nr. 5 vom 15. 11. 1978 zum Anhang R des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TVAL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV, der I. G. Metall, der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und der I. G. Druck und Papier)	1. 9. 1978	4535/251

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar- Reg.-Nr.
47294	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1978	4535/252
47295	Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 11. 1970	1. 6. 1979	4987/28
47296	Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 zur Änderung der Vergütungsordnung vom 28. 7. 1971, des Manteltarifvertrages vom 30. 11. 1970 und der Dienstvereinbarung über die Zahlung von Zulagen an alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 7. 1974	1. 7. 1979	4987/29
47297	Tarifvertrag über die Erhöhung oder Vergütungen für alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 5. 1979	1. 4. 1979	4987/30
47298	Gehaltstarifvertrag für alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Bundesvorstandes, der Landesverbände des Reichsbundes der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH und sonstiger Einrichtungen des Reichsbundes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 6. 1979	1. 1. 1979	4988/8
47299	Ergänzungstarifvertrag vom 26. 7. 1979 zu § 14 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Landestheaters Detmold vom 29. 9. 1975	1. 3. 1979	5043/5
47300	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende von Bund und Ländern vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5217/57
47301	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5217/58
47302	Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer vom 9 Kurkliniken in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 30. 6. 1979	1. 1. 1979	5412
47303	Zusatztarifvertrag Nr. 1 zu § 14 des Manteltarifvertrages	1. 1. 1979	5412/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, III, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 62 v. 29. 11. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 11,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1110	16. 11. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung	737

– MBl. NW. 1979 S. 2440.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 3603 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf